



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 17

Freitag, 17. Dezember 2010

50. Jahrgang

### **Weihnachts- und Neujahrsgruß von Regierungspräsident Heinz Grunwald**

#### **Wer da bedrängt ist findet mauern**

*Seit rund 500 Jahren soll der Weihnachtsbaum in deutschen Stuben zuhause sein. In Niederbayerns Stuben kennt man ihn erst seit gut 150 Jahren. Zu sehr hatte die katholische Kirche vor dem vermeintlich heidnischen Brauch gewarnt, als dass man sich hier über diese Warnung hinweggesetzt hätte. Dass sich Kelten und Germanen im Winter schon Zweige und ganze Bäume in ihre Behausungen geholt haben, war der Kirche früher sehr suspekt. Und als Waldbesitzer fand die Kirche es auch nicht in Ordnung, dass sich viele Leute ihren Baum einfach so aus dem Wald geholt haben.*

*Ausgerechnet ein Regierungspräsident soll in Landshut vor gut 150 Jahren den Christbaum salonfähig gemacht haben. Der Landshuter Heimatforscher Heinrich Egner berichtet jedenfalls davon, dass der früheste Nachweis eines Christbaums in einer Landshuter Wohnung 1846 aus der Familie des niederbayerischen Regierungspräsidenten Zenetti stammt. Dabei galt der Christbaum damals im Gegensatz zur „katholischen“ Krippe doch weithin noch als „evangelisch“, wenn auch nicht mehr als heidnisch wie einst.*

*Im katholischen Niederbayern ist die Krippentradition älter als die Tradition des Christbaums. Als die bekannteste Krippenstadt Niederbayerns gilt mit ihrem traditionellen Krippenweg Straubing. Landshut hat hier nachgezogen und hofft, sich als zweite Krippenstadt des Regierungsbezirks etablieren zu können. Auch viele kleinere Gemeinden bieten Krippenausstellungen und Krippenwege. Die alte Tradition wird vielerorts neu belebt.*

*„Wer da bedrängt ist findet mauern, ein dach und muss nicht beten.“ So heißt eines der knappen Gedichte von Reiner Kunze, der im Landkreis Passau seine zweite Heimat gefunden hat. „Pfarrhaus“ heißt der Titel des Gedichtes. Evangelische und katholische Pfarrer hatten den Dichter in der früheren DDR immer wieder zu Lesungen eingeladen und dabei riskiert, selbst von der Stasi verfolgt zu werden.*

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

*Gastfreundschaft ist gefragt und Hilfsbereitschaft. Seit 2000 Jahren. Seit 20 Jahren, seit der Wiedervereinigung, auch in der deutsch-deutschen Version.*

*Ein offenes Haus, ein Dach, Mauern, die schützen, und doch keine Nötigung, so zu glauben, wie andere es tun. Dieses Bild, das Reiner Kunze in seinem Gedicht zeichnet, ist ein wunderbares Bild von Gastfreundschaft auch zwischen Religionen und Kulturen. „Wer da bedrängt ist findet mauern, ein dach und muss nicht beten.“ Aber selbstverständlich darf er das. Ich wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr 2011.*

Landshut, im Dezember 2010

Ihr



Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## **Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern**

*In wenigen Tagen geht das Jahr 2010 zu Ende. Zum Weihnachtsfest und zum bevorstehenden Jahreswechsel wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern im Namen des Bezirkstags von Niederbayern und persönlich alles Gute, vor allem Gesundheit und Zufriedenheit sowie Gottes Segen.*

*Politik und Verwaltung des Bezirks Niederbayern haben 2010 trotz der schwierigen Finanzlage wichtige Akzente für die Entwicklung unserer Heimat gesetzt, sichtbar zum Beispiel an den Baumaßnahmen für Schulen, Krankenhäuser, Heil- und Thermalbäder. Besonders hervorzuheben sind der Neubau des Wohnheims im Agrarbildungszentrum Landshut-Schönbrunn, die Neugestaltung der Rottal Terme Bad Birnbach sowie das neue und in Bayern einmalige Institut für Schulische und Psychosoziale Rehabilitation (ISPR) am Bezirkskrankenhaus Landshut. Hier erhalten Kinder und Jugendliche mit emotionalen und sozialen Entwicklungsstörungen, die im normalen Schulbetrieb gescheitert sind, ein Ganztagesangebot, das den späteren Wiedereinstieg ermöglichen soll.*

*Auch bei der Fortentwicklung der Hilfen für Pflegebedürftige, Senioren und Kranke sowie Menschen mit Behinderungen waren die Akzente deutlich zu erkennen. So war das Jahr im Bereich der niederschweligen Beratungs- und Betreuungsangebote geprägt vom Ausbau der Dienste der Offenen Behindertenarbeit (OBA). In Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege und dem Sozialministerium ist es gelungen, leistungsfähige ambulante Strukturen zu schaffen. Der Grundsatz eines gleichmäßigen, flächendeckenden Angebotsausbaus wurde durch einen einheitlichen Personalschlüssel im Verhältnis zur Bevölkerungszahl in jeder Versorgungsregion realisiert.*

*Die Kultur- und Heimatpflege – für den Bezirk Niederbayern eine klassische "Pflichtaufgabe" – hat auch 2010 zahlreiche kulturelle Highlights, wie das Kulturmobil, selbst gestaltet bzw. zu deren Realisierung, u. a. „Ateliers in Niederbayern“, maßgeblich beigetragen. Hierzu wurden Mittel aus dem Kameralhaushalt und der Kulturstiftung bereitgestellt.*

*Rückblickend lässt sich sagen: Wir sind im Jahr 2010 wieder ein gutes Stück vorangekommen. Auch 2011 werden wir wichtige Vorhaben vorantreiben und Neues angehen. Denn nur wer ehrgeizige Ziele hat und zuversichtlich ist, kann etwas bewegen.*

*Trotz aller Zuversicht müssen wir uns aber eingestehen: Der Bezirk Niederbayern befindet sich in einer schwierigen Haushaltssituation. Steigenden Ausgaben im Sozialbereich stehen sinkende staatliche Finanzausgleichsmittel sowie eine niedrigere Umlagekraft gegenüber. So steigen beispielsweise die Ausgaben für „Soziale Sicherung“ (Einzelplan 4) von 270,5 Millionen Euro in 2010 um 31,5 Millionen Euro bzw. 11,6 Prozent auf 302 Millionen Euro. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits im Jahr 2010 gegenüber dem Planansatz Mehrausgaben in Höhe von 14,9 Millionen Euro aufgetreten sind, die darin enthalten sind. Gleichzeitig sinken die Zuweisungen nach Art. 15 FAG aufgrund des geänderten Verteilungsschlüssels um 2,8 Millionen Euro auf 69,8 Millionen Euro. Auch die Umlagekraft der Landkreise und kreisfreien Städte sinkt aufgrund der rückläufigen Steuereinnahmen im Jahr 2009. Bei gleichbleibendem Hebesatz von 18,0 Prozent würde dies für den Bezirk Niederbayern Mindereinnahmen von rund 13 Millionen Euro bedeuten. Um den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben weiterhin gerecht werden zu können, muss der Bezirksumlagenhebesatz um 3,5 Prozentpunkte auf 21,5 Prozent erhöht werden. Wir liegen damit noch drei Prozent unter dem Hebesatz des Jahres 2005.*

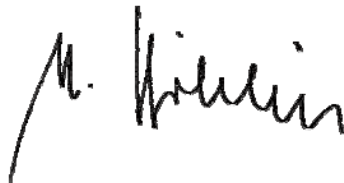
*Den Bezirk Niederbayern zukunftssicher zu gestalten, die Lebensqualität zu bewahren und weiter zu verbessern – das sind die erklärten Ziele auch im kommenden Jahr. So werden wir die flächendeckende psychiatrische Versorgung Niederbayerns mit dem Neubau des Bezirkskrankenhauses Passau, der Forensischen Klinik im Bezirksklinikum Mainkofen und einer Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Deggendorf weiter verbessern.*

*Im Bereich der Sozialen Sicherung gilt es, sich den Herausforderungen des demografischen Wandels zu stellen. Als künftiger Aufgabenschwerpunkt der OBA zeichnen sich u. a. die älteren Menschen mit schweren Behinderungen ab, deren Zahl entsprechend der allgemein steigenden Lebenserwartung in den kommenden Jahren wachsen wird. Dies führt zu einer Zunahme des außerfamiliären Hilfebedarfs dieser Personengruppe. Ihnen sind nach ihrem Ausscheiden aus der Werkstatt geeignete Leistungen anzubieten.*

*Ich bedanke mich bei allen Leistungserbringern für ihr Engagement und ihr Verständnis. Eine besondere Anerkennung verdienen alle, die sich für ihre kranken, alten oder behinderten Angehörigen einsetzen oder ohne irgendeine Verpflichtung einfach Gutes tun.*

*Mein Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirkshaupt- und Sozialverwaltung sowie unserer Bezirkseinrichtungen für ihren Einsatz im abgelaufenen Jahr. Der Regierung und den kommunalen Verwaltungen in Niederbayern danke ich für die vorbildliche Zusammenarbeit.*

*Landshut, im Dezember 2010*



*Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident*

**Weihnachts- und Neujahrsgruß des**

- **Regierungspräsidenten von Niederbayern**  
..... S. 159
- **Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern**  
..... S. 161
- Nachruf** ..... S. 163

**Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung**

**Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2011 des  
Amtsblattes der Regierung von Niederbayern**  
..... S. 164

**Kommunalverwaltung**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Landestheater Niederbayern für  
das Haushaltsjahr 2010** ..... S. 165

**Haushaltssatzung des Regionalen Planungsver-  
bandes Regensburg für die Haushaltsjahre 2010  
und 2011** ..... S. 165

**Schulwesen**

**Gemeinsame Verordnung über die Volksschulor-  
ganisation im Markt Tann und der Gemeinde  
Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn**  
Vom 6. September 2010, Nr. 44-5104/267-1  
Vom 6. September 2010, Nr. 44-5103-AÖ-1/10-14  
..... S. 166

**Änderung des regierungsbezirksübergreifenden  
Fachsprengels an der Staatlichen Berufsschule  
Lindau (Bodensee) für den Ausbildungsberuf  
„Mechatroniker für Kältetechnik / Mechatronikerin  
für Kältetechnik“** ..... S. 167

**Sicherheit und Ordnung**

**Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern  
über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstal-  
tung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen**  
..... S. 167

**Nachruf**

Am 9. November 2010 verstarb im Alter von 83 Jahren

**Herr Werner Härtl**

**Abteilungsleiter a. D.**

Der Verstorbene war von 1970 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1991 bei der Regierung von Niederbayern tätig und hat sich insbesondere in seinem 16-jährigen Wirken als Leiter der Abteilung „Schul- und Bildungswesen“ von 1975 bis 1991 bleibende Verdienste um das Schulwesen in Niederbayern erworben. Als prägnante Persönlichkeit mit bemerkenswerten und unauslöschlichen Zügen hat er mit großem Engagement gearbeitet.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Werner Härtl als pflichtbewussten und engagierten Beamten in Erinnerung behalten.

Landshut, 10. November 2010  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Udo Fritzsche  
Personalratsvorsitzender

## Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

### Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2011 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern

Nachfolgend werden die im Jahr 2011 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern (Redaktionsschluss / Erscheinungstag) bekannt gegeben:

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Mittwoch, 29. Dezember 2010	Freitag, 14. Januar
Freitag, 21. Januar	Freitag, 4. Februar
Freitag, 11. Februar	Freitag, 25. Februar
Freitag, 4. März	Freitag, 18. März
Freitag, 25. März	Freitag, 8. April
Donnerstag, 14. April	Freitag, 29. April
Freitag, 6. Mai	Freitag, 20. Mai
Donnerstag, 26. Mai	Freitag, 10. Juni
Donnerstag, 16. Juni	Freitag, 1. Juli
Freitag, 8. Juli	Freitag, 22. Juli
Freitag, 29. Juli	Freitag, 12. August
Freitag, 19. August	Freitag, 2. September
Freitag, 9. September	Freitag, 23. September
Freitag, 30. September	Freitag, 14. Oktober
Freitag, 21. Oktober	Freitag, 4. November
Freitag, 11. November	Freitag, 25. November
Freitag, 2. Dezember	Freitag, 16. Dezember

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge **spätestens um 10:00 Uhr am Tage des Redaktionsschlusses** im Sachgebiet Z 1, Zimmer E 31 H, vorliegen müssen, um in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berücksichtigt werden zu können.

Landshut, 24. November 2010  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern für das Haushaltsjahr 2010

#### I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	8.762.386 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	100.000 €
--	-----------

festgesetzt.

#### § 2

<sup>1</sup>Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt 4.434.000 € <sup>2</sup>Dieser ist auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umzulegen, und zwar auf

die Stadt Landshut	1.385.625 €
die Stadt Passau	1.385.625 €
den Bezirk Niederbayern	1.385.625 €
die Stadt Straubing	277.125 €

#### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

306.000,00 €

festgesetzt.

#### § 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

#### II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2010 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84028 Landshut, Ländtorplatz 2 - 5, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 23. November 2010  
ZWECKVERBAND  
LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

### Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011

#### I.

Aufgrund von § 18 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1982 (RABI S. 135) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

#### § 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	62.600 € im Haushaltsjahr 2010 62.600 € im Haushaltsjahr 2011
--	--

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 € im Haushaltsjahr 2010 0 € im Haushaltsjahr 2011
--	--

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 für das Haushaltsjahr 2010 und mit dem 1. Januar 2011 für das Haushaltsjahr 2011 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 6. Dezember 2010, Nr. 12-1512-R-Z-3-7 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93025 Regensburg, Zi.-Nr. 122, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 6. Dezember 2010  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
REGENSBURG

Mirbeth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Schulwesen**

**Gemeinsame Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Tann und der Gemeinde Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn  
Vom 6. September 2010, Nr. 44-5104/267-1  
Vom 6. September 2010, Nr. 44-5103-AÖ-1/10-14**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlassen die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:****§ 1**

1. In der Sprengelbeschreibung der Volksschule Tann (Grund- und Hauptschule) werden in § 4 Abs. 2 Ziffer 2. Buchst. d) der Verordnung vom 22. Februar 2006, Nr. 44-5102/298-24, bzw. vom 9. März 2006, Nr. 44-2-5103-AÖ-4/05 (RABI NB Nr. 4/2006, S. 21), die Orte

Kohlöd und Lanhofen

gestrichen.

2. Diese Änderung gilt für die Jahrgangsstufen 5 mit 8 ab 1. August 2010 und für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2011.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

München, 30. September 2010  
REGIERUNG VON OBERBAYERN

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

Landshut, 6. September 2010  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident



**Änderung des regierungsbezirksübergreifenden  
Fachsprengels an der Staatlichen Berufsschule  
Lindau (Bodensee) für den Ausbildungsberuf  
„Mechatroniker für Kältetechnik / Mechatronikerin für  
Kältetechnik“**

Bekanntmachung vom 1. Dezember 2010

Nachstehend wird die Verordnung der Regierung von Schwaben vom 15. Oktober 2010 nachrichtlich bekannt gemacht.

Landshut, 1. Dezember 2010  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Veränderung des regierungs-  
bezirksübergreifenden Fachsprengels an der  
Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) für den  
Ausbildungsberuf „Mechatroniker für Kältetechnik /  
Mechatronikerin für Kältetechnik“  
Vom 15. Oktober 2010**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 274), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus dem an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) bestehenden Fachsprengel für den Ausbildungsberuf für Mechatroniker für Kältetechnik / Mechatronikerin für Kältetechnik wird das Gebiet des Regierungsbezirkes Oberfranken herausgelöst.

(2) Der in Abs. 1 bezeichnete Fachsprengel umfasst das Gebiet der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2010 / 2011 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen, insbesondere die Regelungen zum Beruf des Kälteanlagenbauers der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 5. Oktober 1981 (Schwäbischer Schulanzeiger, S. 203), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1994 (Schwäbischer Schulanzeiger, S. 63), werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Augsburg, 15. Oktober 2010  
REGIERUNG VON SCHWABEN

Karl Michael Scheufele  
Regierungspräsident

## Sicherheit und Ordnung

**Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern  
über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung  
öffentlicher Lotterien und Ausspielungen**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922) erteilt die Regierung von Niederbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

**I. Allgemeine Erlaubnis**

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern wird im Jahr 2011 allgemein erlaubt:

1. Veranstalter und Veranstaltung

1.1 Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen, insbesondere Glückshafenausspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten,

Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:

- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
- Malteser Hilfsdienst e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € betragen.

3. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.

4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

## II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
  - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
  - Zweck der Lotterie oder Ausspielung,
  - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Niederbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe von Banküberweisungen bzw. im Internet ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
10. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Ausspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

## III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung von Niederbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

## IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

## V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2011.

Landshut, 23. November 2010  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Anlage****Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung****Veranstalter .....****Abrechnung über die am ...../ vom.....bis.....durchgeführte Lotterie / Ausspielung.**

<b>Beschreibung, Zahlen</b>	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= Tatsächliches Spielkapital)	

<b>Ausgespielte Gewinne</b>	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
<b>Aufwendungen für Preise in €</b>	
Schätzwert der gesponserten Preise	
<b>Gesamtwert der Preise in €</b>	
<b>Wert der Gewinne in % des Spielkapitals</b>	

<b>Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)</b>	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung in €	
Ggf. Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer in €	
Sonstige Kosten	
<b>Summe der Verwaltungskosten in €</b>	
<b>Verwaltungskosten in % des Spielkapitals</b>	

<b>Ergebnis der Lotterie</b>	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
<b>Reinertrag in €</b>	
<b>Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)</b>	

- Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.
- Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet: .....

Ort: .....Datum:.....

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

.....

1. Vorsitzender

.....

Kassier

.....

Verantwortlicher für die Durchführung der Lotterie/Ausspielung